

Zuweisung der Holzbildhauer-Lehrlinge an die kantonale Schnitzlerschule in Brienz/BE

Vf des kantonalen Amtes für Berufsbildung vom 10. März 1987

Das kantonale Amt für Berufsbildung

gestützt auf § 22 Absatz 3 der Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Berufsbildung und Erwachsenenbildung vom 19. August 1986¹⁾

verfügt:

1. Mit Beginn des Schuljahres 1987/88 werden die Holzbildhauer-Lehrlinge für den fachkundlichen Unterricht der kantonalen Schnitzlerschule in Brienz/BE zugewiesen.
2. Den allgemeinbildenden Unterricht besuchen die Holzbildhauer-Lehrlinge im Schulkreis, in dem der Lehrbetrieb seinen Sitz hat.
3. Holzbildhauer-Lehrlinge, welche bereits in der Ausbildung stehen, besuchen den beruflichen Unterricht an der bisherigen Berufsschule.

¹⁾ BGS 416.112. 0